

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBl Nr 72/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die den 4. Abschnitt und die §§ 35 bis 39 betreffenden Zeilen
durch folgende Zeilen ersetzt:

„4. Abschnitt

Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

- § 35 Gegenstand und Anwendungsbereich des 4. Abschnittes
- § 36 Begriffsbestimmungen
- § 37 Vermeidung von Umweltschäden
- § 38 Sanierung von Umweltschäden
- § 39 Duldungspflichten
- § 40 Sicherheitsleistung
- § 41 Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- § 42 Umweltbeschwerde
- § 43 Zuständigkeit, Verfahren
- § 44 Grenzüberschreitende Umweltschäden
- § 45 Strafbestimmungen
- § 46 Anwendungsbericht
- § 47 Anpassung der Anhänge 2 bis 4

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 48 Abgabenbefreiung

§ 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 50 Verweisungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 53 Umsetzungshinweis

Anhang 1 Weitere Kriterien für die Bestimmung des Standes der Technik

Anhang 2 Berufliche Tätigkeiten

Anhang 3 Sanierung von Umweltschäden

Anhang 4 Kriterien zur Ermittlung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Schädigung“

2. Im § 5 Abs 1 entfällt in der Z 3 die Wortfolge „in der Fassung der UVP-G Novelle 2004, BGBl I Nr 153,“.

3. Im § 6 Abs 4 entfällt die Fundstellenangabe „, BGBl I Nr 46/2004,“.

4. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Bezeichnung „5. Abschnitt“. Die §§ 35 und 36 erhalten die Bezeichnung „§ 48“ bzw „§ 49“, die §§ 37 bis 39 erhalten die Bezeichnungen „§ 51“ bis „§ 53“.

5. Nach § 34 wird eingefügt:

„4. Abschnitt

Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Gegenstand und Anwendungsbereich des 4. Abschnittes

§ 35

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Vermeidung und Sanierung

1. von Schädigungen der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten, wenn

- a) durch die Ausübung einer im Anhang 2 angeführten beruflichen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr einer Schädigung besteht oder eine Schädigung bereits eingetreten ist oder

- b) durch die Ausübung einer anderen als im Anhang 2 angeführten beruflichen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr einer Schädigung besteht oder eine Schädigung bereits eingetreten ist, wenn der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat;
2. von Schädigungen des Bodens, wenn durch die Ausübung einer in den Z 11 bis 13 des Anhangs 2 angeführten beruflichen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr einer Schädigung besteht oder eine Schädigung bereits eingetreten ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die durch folgende Ereignisse oder Tätigkeiten verursacht worden sind:

1. nicht klar abgegrenzte Einwirkungen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bestehen der Gefahr bzw dem Eintritt der Schädigung und den Tätigkeiten einzelner Betreiber nicht festgestellt werden kann;
2. bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkriege oder Aufstände;
3. außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse;
4. Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die Aufrechterhaltung oder Wiedergewinnung der internationalen Sicherheit sind;
5. Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist;
6. Vorfälle oder Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes fallen;
7. Tätigkeiten, für die von der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, des Nationalparkgesetzes, den §§ 104a bis 104c des Jagdgesetzes 1993, des Fischereigesetzes 2002 und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen eine Bewilligung erteilt worden ist und die Schädigung der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten nicht über die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgestellten nachteiligen Auswirkungen hinausgeht;
8. Emissionen, Vorfälle, Ereignisse oder Tätigkeiten, die mehr als 30 Jahre zurückliegen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes lassen weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, welche die Vermeidung oder die Sanierung von Umweltschäden regeln, sowie die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 36

Im Sinn dieses Abschnittes bedeuten die Ausdrücke:

1. Ausgangszustand: der Zustand der natürlichen Ressourcen und ihrer Funktionen, der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre. Dieser Zustand ist an Hand der besten verfügbaren Informationen zu ermitteln;
2. berufliche Tätigkeit: jede im Anhang 2 angeführte Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt;
3. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, welche allein oder mittels Gehilfen eine berufliche Tätigkeit (Z 2) ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, welche die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt der Eigentümer oder jeder Miteigentümer der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, an dessen Stelle, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat;
4. Erhaltungszustand einer Art: Ergebnis aller Einwirkungen, welche die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Art auswirken können. Der Erhaltungszustand einer Art ist günstig, wenn
 - a) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern;
5. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes: Ergebnis aller Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums ist günstig, wenn
 - a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,

- b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Z 4);
6. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG und 2001/81/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens;
 7. Funktionen einer natürlichen Ressource: diejenigen Funktionen, die eine natürliche Ressource (Z 12) zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
 8. geschützte Arten: alle Arten, die
 - a) im Art 4 Abs 2 oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführt sind,
 - b) in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführt sind;
 9. Kosten: die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
 10. Mitgliedsstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
 11. natürliche Lebensräume:
 - a) die Lebensräume der im Art 4 Abs 2 oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten Arten,
 - b) die Lebensräume der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten,
 - c) die im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und
 - d) die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Arten;
 12. natürliche Ressourcen: geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Boden;
 13. Sanierungsmaßnahme: jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinn des Anhangs 3 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren, zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
 14. Schädigung des Bodens: jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht;

15. Schädigung der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten:
 - a) jede feststellbare, direkt oder indirekt eintretende nachteilige Veränderung eines natürlichen Lebensraumes oder einer geschützten Art oder
 - b) jede feststellbare, direkt oder indirekt eintretende Beeinträchtigung der Funktionen eines natürlichen Lebensraumes oder einer geschützten Art, welche diese in Bezug auf andere natürliche Ressourcen oder der Öffentlichkeit erfüllen,
 die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist unter Zugrundelegung des Ausgangszustandes unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 4 zu ermitteln;
16. Umweltschaden: jede Schädigung der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten oder des Bodens;
17. unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Umweltschadens in naher Zukunft;
18. Vermeidungsmaßnahme: jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
19. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Vermeidung von Umweltschäden

§ 37

- (1) Der Betreiber hat im Fall einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich
 1. alle erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und
 2. die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Z 1 nicht abgewendet werden kann.

- (2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie befugt:
 1. von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber
 - a) Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts und

b) alle erforderlichen Informationen und Daten zur Feststellung des Vorliegens einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens und zu deren Erheblichkeit sowie eine Bewertung dieser Umstände

zu verlangen;

2. Liegenschaften und Anlagen zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Spritztagebücher und Werbematerialien Einsicht zu nehmen und davon Kopien oder Abschriften anzufertigen;
4. Proben zu entnehmen.

Die der Behörde in anderen Verwaltungsvorschriften eingeräumten Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) Werden die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Abs 1 Z 1) nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, hat die Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

1. dem Betreiber vorzuschreiben oder
2. bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand eines Auftrags gemäß Abs 3 Z 1 oder einer Anordnung gemäß Abs 3 Z 2 oder einer Verschreibung oder einer Anordnung gemäß § 5 Abs 5 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Die vorerst nach anderen Verwaltungsvorschriften des Landes ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung eines Umweltschadens gelten als Maßnahmen im Sinn dieses Abschnitts.

Sanierung von Umweltschäden

§ 38

(1) Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, hat der Betreiber ungeachtet einer Verständigung gemäß § 37 Abs 1 Z 2 unverzüglich

1. die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren,
2. alle erforderlichen Vorkehrungen zur Kontrolle, Eindämmung oder Beseitigung der betreffenden Schadstoffe und ihrer Schadfaktoren zu ergreifen oder diese auf sonstige Weise zu behandeln, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten und des Bodens sowie von Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden;

3. alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zu ermitteln, der Behörde anzuzeigen, es sei denn, diese ist bereits gemäß Abs 4 Z 2 tätig geworden, und durchzuführen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden bereits eingetreten sein könnte, ist sie befugt:

1. von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber
 - a) Auskünfte über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts und
 - b) alle erforderlichen Informationen und Daten zur Feststellung des Vorliegens eines Umweltschadens und zu dessen Erheblichkeit sowie eine Bewertung dieser Umstände zu verlangen;
2. Liegenschaften und Anlagen zu betreten, zu besichtigen und zu untersuchen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Spritztagebücher und Werbematerialien Einsicht zu nehmen und davon Kopien oder Abschriften anzufertigen;
4. Proben zu entnehmen.

Die der Behörde in anderen Verwaltungsvorschriften eingeräumten Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) Werden die zur Abwendung eines Umweltschadens erforderlichen Vorkehrungen (Abs 1 Z 2) oder Sanierungsmaßnahmen (Abs 1 Z 3) nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, hat die Behörde deren Durchführung

1. dem Betreiber vorzuschreiben oder
2. bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Sind die der Behörde gemäß Abs 1 Z 3 angezeigten Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet, die Sanierungsziele gemäß Anhang 3 zu erreichen, hat die Behörde die Durchführung der gemäß Anhang 3 ermittelten erforderlichen Sanierungsmaßnahmen

1. dem Betreiber vorzuschreiben oder
2. bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Die Behörde hat dabei die gemäß § 43 Abs 3 Z 3 rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 können auch über die von der Behörde bereits gemäß den §§ 37 Abs 3 oder 38 Abs 3 vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahmen hinausgehen, wenn das zur Erreichung der Sanierungsziele gemäß Anhang 3 erforderlich ist.

(5) Die Behörde kann von der Durchführung von weiteren Sanierungsmaßnahmen absehen, wenn

1. auf Grund der bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten mehr besteht, oder
2. die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

(6) Maßnahmen, die Gegenstand einer Vorschreibung gemäß Abs 3 Z 1 oder Abs 4 Z 1 oder einer Anordnung gemäß Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 2 oder einer Vorschreibung oder einer Anordnung gemäß den §§ 6 Abs 3 und 7 Abs 2 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach den sonstigen landesrechtlichen Vorschriften.

(7) Sind mehrere Umweltschäden eingetreten und kann die Behörde nicht gewährleisten, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, hat diese zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Die Behörde hat dabei insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Regenerationsfähigkeit des natürlichen Lebensraums, der geschützten Art oder des Bodens zu berücksichtigen.

(8) Die vorerst nach anderen Verwaltungsvorschriften des Landes ergriffenen Maßnahmen zur Sanierung eines Umweltschadens gelten als Maßnahmen im Sinn dieses Abschnitts.

Duldungspflichten

§ 39

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, Wasserberechtigte, Jagd- und Fischereiberechtigte sowie sonstige Berechtigte haben, soweit das zur Feststellung des Vorliegens und der Erheblichkeit einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens oder des Eintritts eines solchen Umweltschadens, zur Durchführung von Vermeidungs-, Eindämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Vornahme von Erhebungen, Untersuchungen, Beobachtungen und Messungen oder zur Durchführung von Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist, zu dulden:

1. das Betreten und die Benutzung von Grundstücken,
2. die Entnahme von Proben einschließlich der Entnahme von Tieren und Pflanzen,
3. die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen oder

4. eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung durch einen Wasserberechtigten.

(2) Lässt die Durchführung von behördlich vorgeschriebenen oder angeordneten Vermeidungsmaßnahmen (§ 37 Abs 3), Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Abs 3) im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Die in diesen Fällen zur Duldung Verpflichteten sind außer bei Gefahr im Verzug vor der Vorschreibung oder Anordnung der Maßnahmen oder Vorkehrungen zu hören.

(3) Die den gemäß Abs 1 und 2 zur Duldung Verpflichteten entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile sind unter sinngemäßer Anwendung des § 117 WRG 1959 zu ersetzen, soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde (§ 43 Abs 1) geltend zu machen.

(4) Die Behörde hat dem Betreiber einer Anlage auf Antrag eines zur Duldung Verpflichteten die Beendigung des Eingriffs und die Fortschaffung des Materials innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Sicherheitsleistung

§ 40

(1) Die Behörde hat dem Betreiber in den Fällen der §§ 37 Abs 3 Z 2 und 38 Abs 3 Z 2 den Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäß § 41 Abs 1 vorzuschreiben. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer dinglichen Sicherheit oder in barem Geld, in nicht vinkulierten Einlagebüchern von Geldinstituten mit Sitz oder Niederlassung im Inland oder in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, oder in der Weise erbracht werden, dass sich ein solches Institut als Bürge und Zahler verpflichtet, die Kosten gemäß § 41 Abs 1 zu bezahlen. Die Behörde hat die Sicherheitsleistung an eine wesentliche Änderung der ihrer Vorschreibung zugrunde liegenden Verhältnisse anzupassen.

(2) Die gemäß § 41 Abs 1 vom Betreiber zu tragenden Kosten sind vorrangig aus der Sicherheitsleistung abzudecken.

(3) Die Sicherheitsleistung wird frei, wenn der Verpflichtete einen Nachweis gemäß § 41 Abs 2 erbringt.

Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

§ 41

(1) Der Betreiber hat sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermeidung und Sanierung eines Umweltschadens sowie die Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen er unterlegen ist, zu tragen.

(2) Der Betreiber hat die Kosten gemäß Abs 1 nicht zu tragen, wenn er nachweist, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder der Umweltschaden

1. trotz geeigneter Sicherheitsvorkehrungen durch eine Person,
 - a) die nicht in seinem Auftrag tätig war oder
 - b) welche die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, nicht in bestimmungsgemäßer Art und Weise in Anspruch genommen hat, verursacht worden ist; oder
2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen ist, es sei denn, die Aufträge oder Anordnungen sind infolge von Emissionen oder Vorfällen erteilt worden, die durch Tätigkeiten des Betreibers verursacht worden waren.

(3) Der Betreiber hat unter den Voraussetzungen des Abs 2 Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen notwendigen Kosten.

(4) Die Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist zur Kostentragung verpflichtet:

1. der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat;
2. deren Rechtsnachfolger, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(6) Über Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen entscheidet die Behörde.

(7) Rechte einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleiben unberührt.

(8) Die Landesregierung kann im Interesse einer Vereinfachung der Ermittlung der Kosten gemäß Abs 1 durch Verordnung die Höhe einzelner oder aller Kostenfaktoren (zB Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, sonstige Gemeinkosten) unter Berücksichtigung des mit der Durchführung des jeweiligen Verfahrens oder Verfahrensabschnittes oder der jeweiligen Maßnahme durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands in Pauschalbeträgen festsetzen. Diese Pauschalbeträge können auch in einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag, dessen Höhe von der aufgewendeten Zeit sowie der Art und Zahl der Amtorgane abhängig ist, bestehen.

Umweltbeschwerde

§ 42

(1) Berechtigte gemäß Abs 2 können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Eintritt eines Umweltschadens behauptet wird, schriftlich auffordern, gemäß § 38 Abs 2 bis 4 tätig zu werden (Umweltbeschwerde).

(2) Eine Umweltbeschwerde zu erheben, sind berechtigt:

1. natürliche und juristische Personen, die durch einen bereits eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können;
2. gemäß § 19 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind;
3. die Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
4. gemäß § 54 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestellte Naturschutzbeauftragte hinsichtlich der in ihrem jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich eingetretenen Umweltschäden.

(3) Als Rechte im Sinn des Abs 2 Z 1 gelten:

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen;
2. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.

(4) In der Umweltbeschwerde ist der Eintritt eines Umweltschadens sowie im Fall des Abs 2 Z 1 die Möglichkeit einer Rechtsverletzung glaubhaft zu machen. Sofern die gemäß Abs 1 angerufene Bezirksverwaltungsbehörde nicht selbst zuständig ist, hat sie die Umweltbeschwerde unverzüglich an die gemäß § 43 Abs 1 zuständige Behörde weiterzuleiten und den Beschwerdeführer davon zu verständigen.

(5) Lässt die Beschwerde den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen, hat die Behörde den betroffenen Betreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und erforderlichenfalls gemäß § 38 vorzugehen.

(6) Die Behörde hat die Umweltbeschwerde mit Bescheid zurückzuweisen, wenn kein Umweltschaden vorliegt oder keine Beschwerdeberechtigung besteht, oder abzuweisen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung eines Umweltschadens bereits getroffen worden sind.

Zuständigkeit, Verfahren

§ 43

(1) Behörde im Sinn dieses Abschnittes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Die Behörde hat den Betreiber in den Fällen der §§ 37 Abs 3 Z 2, 38 Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 2 auf Verlangen über die Gründe der Anordnung und die dagegen offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(3) Ist ein Umweltschaden bereits eingetreten, hat die Behörde

1. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, den wesentlichen Inhalt der ihr angezeigten Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Abs 1 Z 3) sowie die von ihr geplanten, vorgeschriebenen oder angeordneten Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Abs 4 Z 1 und 2) im Internet auf ihrer Homepage zu veröffentlichen;
2. die gemäß Z 1 veröffentlichten Informationen laufend zu aktualisieren und
3. die ihr bekannten Berechtigten gemäß § 42 Abs 2 Z 1 und 2, die Salzburger Landesumweltanwaltschaft, den Naturschutzbeauftragten, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Umweltschaden eingetreten ist, sowie die ihr bekannten sonstigen Betroffenen (§ 39 Abs 1) davon zu informieren und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Parteien in einem Verfahren gemäß § 38 sind neben dem Betreiber:

1. Personen oder Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 42 erhoben haben;
2. Berechtigte gemäß § 42 Abs 2, die innerhalb von zwei Wochen ab der erstmaligen Veröffentlichung gemäß Abs 3 Z 1 oder ab einer Verständigung gemäß Abs 3 Z 3 gegenüber der Behörde schriftlich erklären, am Verfahren als Partei teilnehmen zu wollen.

(5) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide, die auf Grund dieses Abschnittes ergangen sind, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(7) Die Landesregierung hat in den Verfahren gemäß § 41 Parteistellung und kann gegen Entscheidungen über Kosten und Kostenersätze Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Grenzüberschreitende Umweltschäden

§ 44

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde oder das Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben kann, hat die Behörde die zuständige Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder den anderen Mitgliedsstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des Landes verursacht worden ist, kann sie das der zuständigen Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder im Fall eines anderen Mitgliedsstaates diesem und der Europäischen Kommission melden. Das Land Salzburg kann gegenüber den in Betracht kommenden Mitgliedsstaaten die von ihm getragenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Sprengel die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ein Umweltschaden wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Bundesländer oder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, insbesondere alle erforderlichen Informationen auszutauschen, um die Durchführung von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Strafbestimmungen

§ 45

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 37 Abs 1 Z 2 oder § 38 Abs 1 Z 2 die Behörde nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts informiert;
2. entgegen § 37 Abs 1 Z 2 nicht unverzüglich alle erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergreift;
3. seiner Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 37 Abs 2 oder § 38 Abs 2 nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;
4. entgegen § 38 Abs 1 Z 2 nicht unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen trifft;
5. entgegen § 38 Abs 1 Z 3 nicht alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ermittelt oder diese der Behörde nicht unverzüglich anzeigt oder diese nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich durchführt;
6. entgegen § 39 die zur Feststellung des Vorliegens und der Erheblichkeit einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens oder des Eintritts eines solchen Umweltschadens, zur Durchführung von Vermeidungs-, Eindämmungs- und Sanierungsmaßnahmen, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Vornahme von Erhebungen, Untersuchungen, Beobachtungen und Messungen oder zur Durchführung von Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Maßnahmen (§ 39 Abs 1 Z 1 bis 4) nicht duldet oder vereitelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen:

1. in den Fällen der Z 1 mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche;
2. in den Fällen der Z 3 und 6 mit Geldstrafe bis 15.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis drei Wochen;
3. in den Fällen der Z 2, 4 und 5 mit Geldstrafe bis 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis fünf Wochen.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs 1 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt.

Anwendungsbericht

§ 46

Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens bis zum 31. Dezember 2012 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes zu übermitteln. Die Landesregierung hat ihrem Bericht eine Verordnung gemäß § 15 B-UHG zugrunde zu legen.

Anpassung der Anhänge 2 bis 4

§ 47

Die Landesregierung kann die Anhänge 2 bis 4 an Änderungen der Anhänge I bis III des im § 53 Z 5 angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsaktes anpassen.“

6. Nach § 49 (neu) wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 50

(1) Die in diesem Gesetz und seinen Anhängen enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 54/2008;
2. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl I Nr 105/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 151/2004;
3. Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I Nr 55/2009;
4. Chemikaliengesetz 1996, BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2009;
5. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl I Nr 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 84/2006;
6. Emissionszertifikatgesetz, BGBl I Nr 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 89/2009;
7. Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), BGBl I Nr 145/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 63/2007;

8. Gentechnikgesetz (GTG), BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2006;
9. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 86/2009;
10. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 87/2009;
11. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2006.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

7. Im § 52 (neu) wird angefügt:

„(3) Die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 4, 35 bis 47 und die Nummerierung der §§ 48 bis 53 (neu) sowie die Anhänge 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit in Kraft.

(4) Die §§ 35 bis 47 sind nicht anzuwenden auf die unmittelbare Gefahr von Umweltschäden oder Umweltschäden,

1. die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht worden sind, die vor dem im Abs 3 bestimmten Zeitpunkt stattgefunden haben;
2. die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht worden sind, die nach dem im Abs 3 bestimmten Zeitpunkt stattgefunden haben, wenn sie unzweifelhaft auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor diesem Zeitpunkt beendet war.“

8. Im § 53 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABi Nr L 257 vom 10. Oktober 1996, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABi Nr L 33 vom 4. Februar 2006. Diese Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als IPPC-Richtlinie bezeichnet;“

8.2. Die Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle, ABI Nr L 311 vom 21. November 2008;“

8.3. Nach der Z 4 wird angefügt:

„5. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI Nr L 143/56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABI Nr L 102/15 vom 11. April 2006.“

9. Der bisherige Anhang erhält die Bezeichnung „Anhang 1“.

10. Nach Anhang 1 (neu) wird angefügt:

„Anhang 2

Berufliche Tätigkeiten

Als berufliche Tätigkeiten im Sinn der §§ 35 bis 47 gelten:

1. der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, mit denen die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung umgesetzt worden ist ¹⁾, ausgenommen
 - a) Tätigkeiten, die der Z 11 unterliegen, und
 - b) der Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden;
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, wenn diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs 6 Z 3 oder 4 AWG 2002 durchgeführt werden;

3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen ²⁾ durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien, ausgenommen
 - a) das ohne wasserrechtliche Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser,
 - b) das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser und
 - c) soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten oder Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat;
4. sämtliche nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige Ableitungen, Einleitungen und Einbringungen in Gewässer, Wasserentnahmen und Aufstauungen von Gewässern;
5. die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, Abfüllung, Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von
 - a) gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996),
 - b) Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997,
 - c) Biozid-Produkten im Sinn des § 2 Abs 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), soweit diese Tätigkeiten nicht der Z 12 unterliegen;
6. die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft (§ 1 Abs 1 bis 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG));
7. der Betrieb der in der Spalte 1 angeführten Anlagen in Bezug auf die Ableitung von in der Spalte 2 angeführten Schadstoffen in die Atmosphäre, wenn für diese Anlagen eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen erforderlich ist und die Anlagen nicht schon von einer der vorstehenden Ziffern erfasst sind:

Anlagen	Schadstoffe
<ul style="list-style-type: none"> • Kokereien • Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) • Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung • Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen • Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen • Kohlenmonoxid • organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasser-

<ul style="list-style-type: none"> • Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1.000 Tonnen Erz im Jahr • Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl • Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen • Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle • Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk • Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbesterzeugnissen • Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern • Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5.000 Tonnen pro Jahr • Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln • chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren • chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse • Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien • Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle einschließlich toxische Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen • Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen • Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25.000 Tonnen im Jahr 	<p>stoffe (außer Methan)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen • Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas- und Gesteinsfasern • Chlor und Chlorverbindungen • Fluor und Fluorverbindungen
---	---

8. jegliche Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen einschließlich ihrer Beförderung (§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 des Gentechnikgesetzes (GTG));

9. jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG), soweit diese Tätigkeiten nicht der Z 13 unterliegen;
10. die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinn der Verordnung 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 zur Ergänzung von Anhang IC der Verordnung (EG) Nr 1013/2006 besteht;
11. der Betrieb von IPPC-Anlagen gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes;
12. die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
13. jedes sonstige absichtliche Ausbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinn der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

¹⁾ „IPPC-Richtlinie“ (kodifizierte Fassung); dazu zählen insbesondere gemäß § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), gemäß § 37 Abs 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), gemäß § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) sowie gemäß § 5 Abs 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K) genehmigte Anlagen.

²⁾ Das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen.

Anhang 3

Sanierung von Umweltschäden

1. Abschnitt

Sanierung von Schädigungen der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten

1. Allgemeines:

Dieser Abschnitt enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die jeweils am besten geeigneten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten ausgewählt werden.

2. Begriffsbestimmungen:

Im Sinn dieses Abschnittes bedeuten die Ausdrücke:

- a) Ausgleichssanierung: jede Tätigkeit zum Ausgleich von zwischenzeitlichen Verlusten an natürlicher Ressource oder deren Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat, nicht jedoch die Leistung von finanziellen Entschädigungen oder eines finanziellen Ausgleichs für Teile der Öffentlichkeit;
- b) ergänzende Sanierung: jede Sanierungsmaßnahme zum Ausgleich des Umstandes, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressource oder deren beeinträchtigten Funktionen führt;
- c) natürliche Ressource: die natürlichen Lebensräume und die geschützten Arten;
- d) primäre Sanierung: jede Sanierungsmaßnahme, durch welche der Ausgangszustand der natürlichen Ressourcen oder deren beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd wieder hergestellt wird;
- e) Wiederherstellung:
 - aa) die Rückführung des Zustandes von geschädigten geschützten Arten und von geschädigten natürlichen Lebensräumen oder deren Funktionen in den Ausgangszustand;
 - bb) die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch eine Schädigung des Bodens;
- f) zwischenzeitliche Verluste: Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigte natürliche Ressource oder ihre Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären oder der ergänzenden Sanierung ihre Wir-

kung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

3. Sanierungsziele:

3.1. Allgemeine Sanierungsziele:

Ziel einer jeden Sanierung von Schädigungen der natürlichen Ressource ist:

- a) die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und
- b) die Wiederherstellung des Ausgangszustands der geschädigten natürlichen Ressource durch eine primäre Sanierung, eine ergänzende Sanierung oder eine Ausgleichssanierung. Kann der Ausgangszustand der natürlichen Ressource oder deren Funktionen durch eine primäre Sanierung nicht wieder hergestellt werden, so sind im Anschluss daran eine ergänzende Sanierung und eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

3.2. Besondere Sanierungsziele:

3.2.1. Ziel einer primären Sanierung ist die gänzliche oder annähernde Wiederherstellung des Ausgangszustandes der geschädigten natürlichen Ressource oder deren Funktionen.

3.2.2. Lässt sich der Ausgangszustand der geschädigten natürlichen Ressource oder deren Funktionen nicht zur Gänze oder annähernd wieder herstellen, ist durch eine ergänzende Sanierung, gegebenenfalls an einem anderen Ort, ein Zustand der natürlichen Ressource oder deren Funktionen herzustellen, der einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes des geschädigten Ortes gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte der Ort, an dem die ergänzende Sanierung durchgeführt wird, mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

3.2.3. Ziel einer Ausgleichssanierung ist der Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste an natürlicher Ressource oder deren Funktionen, die bis zu deren Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht in zusätzlichen Verbesserungen der natürlichen Ressource entweder am Ort der Schädigung oder an einem anderen Ort.

4. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen:

4.1. Für die Anwendung von primären Sanierungsmaßnahmen sind Optionen zu prüfen, die eine natürliche Wiederherstellung oder Tätigkeiten umfassen, mit denen die natürliche Ressource oder ihre Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt in ihrem Ausgangszustand zurückführt.

4.2.1. Bei der Festlegung des Umfangs von ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder deren Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4.2.2. Erweist sich die Anwendung von Konzepten, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder deren Funktionen beruhen, als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden wie die Feststellung des Geldwertes anzuwenden, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so können Sanierungsmaßnahmen angewandt werden, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlustes an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen haben so beschaffen zu sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

4.3. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- a) Auswirkungen einer jeden Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;
- b) Kosten für die Durchführung der jeweiligen Option;
- c) Erfolgsaussichten der jeweiligen Option;
- d) Potential einer jeden Option, einen künftigen Schaden zu verhüten und einen zusätzlichen Schaden als Folge der Durchführung der Option zu vermeiden;
- e) Nutzen der jeweiligen Option für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder deren Funktionen;
- f) Berücksichtigung der einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen und anderen ortsspezifischen Gesichtspunkte durch die jeweilige Option;
- g) Dauer der Sanierung des Umweltschadens;
- h) Vollständigkeit der Sanierung des Ort des Umweltschadens;
- i) geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.

4.4. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen der Ausgangszustand der geschädigten natürlichen Ressource nicht vollständig oder nur langsamer wieder hergestellt wird. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlicher Ressource oder deren Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können. Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Pkt 4.2.1 festzulegen.

2. Abschnitt

Sanierung von Schädigungen des Bodens

1. Allgemeines:

Dieser Abschnitt enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die jeweils am meisten geeigneten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen:

2.1. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Die Nutzung ist auf Grund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodennutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften – soweit vorhanden – festzulegen. Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

2.2. Das Vorliegen eines erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu beurteilen:

a) Beschaffenheit und Funktion des Bodens;

b) Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung.

2.3. Die Option einer natürlichen Wiederherstellung ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess ist zu berücksichtigen.

Anhang 4

Kriterien zur Ermittlung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Schädigung

1. Die Erheblichkeit der Auswirkungen einer Schädigung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festzustellen.

2. Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand werden an Hand der folgenden, beispielsweise aufgezählten feststellbaren Daten ermittelt:

- a) Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- b) Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums;
- c) Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- d) Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), Lebensfähigkeit der Art oder natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen;
- e) Fähigkeit der Art oder des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art bzw des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

3. Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

4. Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- a) nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für die betreffend Art oder den betreffenden Lebensraum als normal gelten;

- b) nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen oder aber auf äußere Einwirkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht, zurückzuführen sind;
- c) eine Schädigung von Arten oder von Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art bzw des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Ziel der vorgeschlagenen Novelle zum Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden als „Umwelthaftungsrichtlinie“ bezeichnet).

Die Umwelthaftungsrichtlinie schafft einen („auf Grund ihres Umfangs und ihrer Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten nicht verwirklichbaren“, vgl dazu Erwägungsgrund 3) „gemeinsamen Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu vertretbaren Kosten für die Gesellschaft“, dessen „verstärkte Orientierung an dem im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verursacherprinzip“ die Betreiber veranlassen soll, „Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann“ (Erwägungsgrund 2).

Vor diesem Hintergrund ist das Kernstück der Umwelthaftungsrichtlinie der im vorgeschlagenen § 40 umgesetzte Art 8 Abs 1: Dem Verursacherprinzip entsprechend hat der Betreiber (zur Begriffsbestimmung siehe die Erläuterungen zu § 36 Z 3), der im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht oder (zumindest) eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens herbeiführt, die Kosten der dafür erforderlichen Sanierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu tragen. Der Kostenbegriff der Umwelthaftungsrichtlinie ist ein weiter: Gemäß Art 2 Z 16 der Umwelthaftungsrichtlinie gelten als Kosten „die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieser Richtlinie gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung“.

1.2. Die zentralen Punkte der vorgeschlagenen Novelle (§§ 37, 38, 40 und 41) folgen – von stilistischen und legistischen Abweichungen abgesehen – den betreffenden Bestimmungen des im BGBl I unter Nr 55/2009 kundgemachten Bundes-Umwelthaftungsgesetzes, so dass die Umwelthaftungsrichtlinie im Kompetenzbereich des Bundes und des Landes Salzburg (dazu unter Pkt 2) einheitlich umgesetzt wird.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

2.1. Die Umwelthaftungsrichtlinie versteht unter einem Umweltschaden eine Schädigung von geschützten Arten und von natürlichen Lebensräumen (Art 2 Z 1 lit a), der Gewässer (Art 2 Z 1 lit b) und des Bodens (Art 2 Z 1 lit c) oder eine unmittelbar Gefahr eines nachteiligen Eingriffs in

diese Schutzgüter. Im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung von gemeinschaftsrecht weist *Hengstschläger*, Grundrechtsschutz kraft EU-Rechts, JBl 2000, 494, darauf hin, dass (innerstaatliche) Umsetzungsakte auch an die österreichische Rechtsordnung gebunden sind. Entsprechend der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sowohl der Bund als auch die Länder kompetent. Die kompetenzrechtliche Beurteilung der Zuständigkeit zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie hat im Fall des Art 2 Z 1 lit a und b an den von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schutzgütern (Pkt 2.2 und 2.3), im Fall des Art 2 Z 1 lit c dagegen an den potentiell schädlichen beruflichen Tätigkeiten (Pkt 2.4) anzuknüpfen.

2.2. Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf die Schutzgüter der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten (Art 2 Z 1 lit a) ist eine Angelegenheit des Naturschutzes, zu deren Regelung die Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG kompetent sind.

2.3. Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von Gewässern (Art 2 Z 1 lit b) sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). Der Bund hat die Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf das Schutzgut Gewässer im Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl I Nr 55/2009, umgesetzt.

2.4. Abweichend von den Schutzgütern der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten erfasst die Umwelthaftungsrichtlinie Schädigungen des Schutzgutes Boden nur insoweit, als diese durch die Ausübung einer im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählten Tätigkeiten verursacht worden sind. Diese bedeutsame Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umwelthaftungsrichtlinie ist auch für die Beurteilung der Kompetenz zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen von Bedeutung: Nach *Raschauer*, Bodenschutzkompetenzen im österreichischen Rechtssystem (in: Jahrestagung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft, 2002, 13, 15), ist die Kompetenz zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Verunreinigungen des Bodens von anderen Kompetenztatbeständen mit umfasst. Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf den Schutz des Bodens ist daher derjenige Gesetzgeber kompetent, der auch zur Regelung der von den im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie aufgezählten beruflichen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren als der „Hauptmaterie“ kompetent ist. Dem folgend und vor dem Hintergrund der Art 10, 12 und 15 B-VG sind die Länder zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf das Schutzgut Boden nur insoweit kompetent, als die bodenschädlichen Emissionen von (Landes-)IPPC-Anlagen (Anhang III Z 1 der Umwelthaftungsrichtlinie) ausgehen oder durch Manipulationen mit Pflanzenschutzmitteln (Anhang III Z 7 lit c der Umwelthaftungsrichtlinie) oder die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen, soweit sie von der Kompetenz zur Erlassung des Gentechnik-Vorsorgegesetzes erfasst ist, verursacht werden.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

4.1. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (BlgNR 96 und 464/A, jeweils XXIV. GP) geht in Bezug auf die Vermeidung und Sanierung von Gewässerschäden „im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage [§ 31 WRG 1959] von einer Kostenneutralität aus, da im Wesentlichen eine Verschiebung qualifizierter Gewässerschäden vom derzeitigen Haftungsregime des Wasserrechtsgesetzes 1959 in das neue Umwelthaftungsregime erfolgt“. Diese Aussage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sowohl die Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes als auch der § 31 WRG 1959 dasselbe Schutzgut im Auge haben, wobei jedoch das Bundes-Umwelthaftungsgesetz dem § 31 WRG 1959 als Spezialnorm vorgeht.

Nichts anderes gilt in Bezug auf die von den Bestimmungen des geplanten 4. Abschnitts erfassten Schädigungen der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten und des Bodens:

Ein Vergleich der Voraussetzungen der Bestimmungen des geplanten 4. Abschnitts mit den Voraussetzungen des § 46 NSchG 1999, des § 9 Abs 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes und des § 6 des Gentechnik-Vorsorgegesetzes ergibt, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Anwendungsfalls der geplanten, diese Bestimmungen verdrängenden §§ 35 bis 47 als gering einzuschätzen ist: Die weitergehenden Bestimmungen des § 46 NSchG 1999, des § 9 Abs 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes und des § 6 des Gentechnik-Vorsorgegesetzes erfassen jedwedes rechtswidrige Verhalten unabhängig davon, ob eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegt oder ein Umweltschaden bereits eingetreten ist. Demgegenüber sind die spezielleren Bestimmungen der geplanten §§ 35 bis 47 erst dann anzuwenden, wenn durch die rechtswidrige (vgl dazu § 35 Abs 2 Z 7) Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit (§ 35 Abs 1 Z 1) eine unmittelbare Gefahr einer erheblichen Schädigung von „bloß“ bestimmten Schutzgütern vorliegt oder eine erhebliche Schädigung an „bloß“ bestimmten Schutzgütern bereits eingetreten ist.

Die zentralen Voraussetzungen der geplanten §§ 35 bis 47 in Bezug auf die schadensverursachenden Tätigkeiten („berufliche Tätigkeit“), die Schutzgüter („natürliche Lebensräume“, „geschützte Arten“ und „Boden“) sowie in Bezug auf das Ausmaß des erwarteten oder tatsächlich eingetretenen Schadens (Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle) schränken den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen von vorneherein erheblich ein.

4.2. Soweit nicht der geplante § 41 Abs 2 oder 3 anzuwenden sein wird, hat der Betreiber gemäß § 41 Abs 1 alle Kosten im Zusammenhang mit der Vermeidung und Sanierung von Gewässer- und Bodenschäden endgültig zu tragen. Das Land hat einen allfälligen Aufwand der

Bezirkshauptmannschaften und des Unabhängigen Verwaltungssenates und die Stadt Salzburg ihrer Bezirksverwaltungsbehörde daher nur vorläufig zu tragen.

4.3. Mangels entsprechender Vergleichsdaten können die mit der Erhebung von Umweltbeschwerden verbundenen Kosten nicht angegeben werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Wirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Naturfreunde Salzburg, die Abteilungen 4, 13 und 16 des Amtes der Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaft Hallein inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat gegen den Gesetzesvorschlag keine Einwände erhoben.

5.1. Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Salzburg, der Industriellenvereinigung Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg:

5.1.1. Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben in grundsätzlicher Hinsicht die stilistischen und legistischen Abweichungen der Bestimmungen des neuen 4. Abschnittes des Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetzes von den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes“ kritisiert. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat in diesem Zusammenhang gefordert, „sich möglichst eng am Wortlaut des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes zu orientieren“; die Industriellenvereinigung hat diese Abweichungen als unverständlich bezeichnet und „eine einheitliche und abgestimmte Österreich weite Regelung“ gefordert.

5.1.1.1. Diesem Einwand ist zunächst ganz allgemein zu entgegnen, dass die kritisierten Abweichungen der Bestimmungen des 4. Abschnittes des Gesetzes von den entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes keinesfalls geeignet sind, dem Ziel einer „Österreich weit einheitliche[n] Regelung von Haftungsfragen im Umweltrecht“ (Wirtschaftskammer) zuwider zu laufen, „alle Betroffenen in eine unbefriedigende Situation der Rechtsunsicherheit“ (Industriellenvereinigung) zu bringen und „zu erheblichen finanziellen Belastungen der Salzburger Betriebe“ (Wirtschaftskammer) zu führen. Der auf Biodiversitäts- und bestimmte Bodenschäden eingeschränkte Anwendungsbereich der Bestimmungen des 4. Abschnittes des Gesetzes macht grundsätzliche legistische Abweichungen vom Bundes-Umwelthaftungsgesetz erforderlich. Die weiteren systematischen und geringfügigen inhaltlichen Abweichungen der Bestimmungen des 4. Abschnittes vom Bundes-Umwelthaftungsgesetz und von den bereits kundgemachten Landesgesetzen der Länder Niederösterreich (Niederösterreichisches Umwelthaftungsgesetz, LGBl 6200), Oberösterreich (Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 95/2009) und Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 38/2009) haben im Ge-

gensatz zur Einschätzung der Industriellenvereinigung (Stichwort: Rechtsunsicherheit) ihren Grund gerade in einer Bedachtnahme auf das Interesse der vollziehenden Behörden nach leicht verständlichen, logisch nachvollziehbaren und damit insgesamt auch leicht vollziehbaren Bestimmungen und im Interesse der sonst Betroffenen, vor allem der Betriebe, nach einer Vorhersehbarkeit des Behördenhandelns und der (möglichen) Rechtsfolgen.

5.1.1.2. Im Einzelnen:

Dem Befund der Wirtschaftskammer, „der Begriff des Umweltschadens (ist) deutlich weiter definiert als im Bundes-Umwelthaftungsgesetz oder auch in anderen bereits vorliegenden Landes-Umwelthaftungsgesetzen“ kann nicht gefolgt werden: Der in den einzelnen Bestimmungen des 4. Abschnittes des Gesetzes verwendete Begriff des „Umweltschadens“ umfasst als Oberbegriff jede Schädigung der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten oder des Bodens. Was unter diesen Schädigungen im Einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich aus den im § 36 Z 14 und 15 enthaltenen Begriffsbestimmungen, die mitgelesen werden müssen. Der im § 36 Z 14 enthaltene Begriff der „Schädigung des Bodens“ entspricht wörtlich dem § 4 Z 1 lit b des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (und im Übrigen auch dem diesbezüglichen Textvorschlag der Wirtschaftskammer), der im § 36 Z 15 enthaltene Begriff der „Schädigung der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten“ entspricht dem etwa im Niederösterreichischen Umwelthaftungsgesetz verwendeten Begriff des Umweltschadens, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass sich dort der eigentliche Begriffsinhalt des „Umweltschadens“ erst aus einer Zusammenschau der im § 4 Z 1 lit a, 2, 9 und 16 NÖ UHG enthaltenen Begriffsbestimmungen erschließt. Gleiches gilt im Übrigen auch in Bezug auf das Oberösterreichische (siehe dazu § 4 Z 1 lit a, 2 und 12 OÖ UHG) und das Wiener Umwelthaftungsgesetz (siehe dazu § 4 Z 1 lit a, 2, 11 und 12 Wr UHG). Der diesbezügliche Textvorschlag der Wirtschaftskammer, der sich an den in den Umwelthaftungsgesetzen des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien enthaltenen Ketten von Begriffsbestimmungen orientiert, läuft dem Ziel von klaren und einfachen Begriffsbestimmungen zuwider.

Die damit im Zusammenhang stehende Befürchtung der Industriellenvereinigung, dass entgegen der Intentionen der Umwelthaftungsrichtlinie „jeder Bagatelldfall zu einer Befassung der Behörden führt und [nicht] nur die wirklich schwerwiegenden Fälle diesem rigorosen System unterworfen werden“ besteht nicht zu Recht: Die im § 36 Z 14 und 15 enthaltenen Begriffsbestimmungen enthalten das Kriterium der „Erheblichkeit“ einer nachteiligen Auswirkung bzw eines Risikos in einer dem Art 2 Z 1 lit a und c der Umwelthaftungsrichtlinie entsprechenden Weise.

Der weiteren Forderung der Wirtschaftskammer, „die im § 8 des Bundes-Umwelt-haftungs-gesetzes vorgesehenen Regelungen in einer für Biodiversitäts- und Bodenschäden analogen Weise zu übernehmen“, kann nicht gefolgt werden: Die Abweichungen des § 41 vom § 8 B-UHG sind vorrangig stilistischer und legislatischer Natur, ohne dass damit auch vom § 8 B-UHG

abweichende Rechtsfolgen verbunden sind. Die augenfälligste Abweichung vom § 8 B-UHG ist jene, dass die im § 8 Abs 2 B-UHG enthaltenen, die Sicherheitsleistung betreffenden Regelungen aus dem systematischen Zusammenhang des § 8 B-UHG herausgelöst und in einer eigenen Bestimmung (§ 40) übernommen werden. Die im letzten Satz des § 40 enthaltene Verpflichtung der Behörde, die Sicherheitsleistung an eine wesentliche Änderung der ihrer Vorschrift zugrunde liegenden Verhältnisse anzupassen, geht zwar über den Inhalt des § 8 Abs 2 B-UHG hinaus, ist jedoch aus sachlichen Gründen erforderlich und gerechtfertigt: Im Fall einer absehbaren Verringerung der Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, den Betreiber weiterhin bis zur „Endabrechnung“ im ursprünglich vorgeschriebenen Umfang zu belasten, umgekehrt widerspricht im Fall einer absehbaren Verteuerung der Arbeiten das Fehlen einer „Nachschusspflicht“ des Betreibers dem ersten Satz des § 40 (arg: „bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten“) und dem Zweck einer Sicherheitsleistung insgesamt. Auf solche Umstände nehmen weder § 8 B-UHG noch die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl § 8 Abs 3 NÖ UHG, § 8 Abs 2 OÖ UHG und § 8 Abs 2 Wr UHG).

Die im letzten Satz der §§ 5 Abs 5 und 7 Abs 4 B-UHG sowie in den diesen Bestimmungen entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen enthaltene Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 72 WRG 1959 ist im § 39 (neu; eine derartige Bestimmung fehlte im Begutachtungsentwurf) enthalten. Diese Bestimmung übernimmt zwar den Inhalt des § 72 WRG 1959, passt diesen jedoch an den auf Biodiversitäts- und bestimmte Bodenschäden eingeschränkten Anwendungsbereich des 4. Abschnittes an. Dadurch werden die Zweifelsfragen, die mit der Anordnung einer bloß sinngemäßen Anwendbarkeit des ausschließlich wasserrechtliche Sachverhalte regelnden § 72 WRG 1959 zwangsläufig verbunden sind, in Bezug auf die (oftmals erheblichen) Duldungspflichten und Ersatzansprüche Dritter für alle Beteiligten klar geregelt.

5.1.2. Zu den inhaltlichen Vorschlägen der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung:

5.1.2.1. Der Forderung der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung nach einem Entfall der im § 40 Abs 4 des Entwurfs vorgesehenen Haftung mehrerer verursachender Betreiber sowie der im § 41 des Entwurfs enthaltenen Verpflichtung der Betreiber, für eine angemessene Deckungsvorsorge für Ersatzansprüche zu sorgen, wird entsprochen:

Die solidarische Haftung mehrerer verursachender Betreiber – etwa des ein Pflanzenschutzmittel oder gentechnisch veränderte Organismen ausbringenden Landwirts und des jeweiligen Inhabers der betreffenden Produktzulassung – ergibt sich bereits aus den zivilrechtlichen Haftungsregelungen (etwa § 1302 ABGB, siehe dazu den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 23. März 1999 [1 Ob 207/98t], sowie allgemein zur Frage des Verhältnisses des zivilen

Schadenersatzrechts zur Haftung nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz *Georg Wilhelm*, Umwelthaftung, angehängte und konkurrierende Ansprüche nach Zivilrecht, *ecolex* 2009, 653).

Für den Entfall der ursprünglich im § 41 enthaltenen Verpflichtung des Betreibers, für eine angemessene Deckungsvorsorge für Ersatzansprüche zu sorgen, ist der Umstand entscheidend, dass auch die Umwelthaftungsrichtlinie keine derartige Verpflichtung der Betreiber enthält: Art 14 Abs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten lediglich dazu, Anreize dafür zu schaffen, dass die Betreiber Instrumente einer Deckungsvorsorge in Anspruch nehmen (können), um ihre finanziellen Verpflichtungen wirksam abzusichern. Auch das Bundes-Umwelthaftungsgesetz enthält – im Gegensatz zu § 13 des seinerzeitigen Ministerialentwurfs und der Regierungsvorlage – keine entsprechende Verpflichtung.

5.1.2.2. Die die §§ 35 Abs 2 und 36 Z 1 betreffenden Vorschläge der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung werden nicht aufgegriffen: Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung ist bereits vom § 35 Abs 2 Z 8 mit umfasst (siehe die Erläuterungen dazu). Eine gesonderte Begriffsbestimmung für den im § 35 Abs 1 Z 1 lit b verwendeten Begriff der „anderen als im Anhang 2 angeführten beruflichen Tätigkeiten“ erübrigt sich vor dem Hintergrund der klaren Umschreibung der haftungsbegründenden Tätigkeiten im Anhang 2, so dass diesbezügliche Zweifelsfragen nicht zu erwarten sind.

5.2. Zur Stellungnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg:

5.2.1. Dem Vorschlag, vom Anwendungsbereich der Bestimmungen des 4. Abschnittes auch solche Umweltschäden auszunehmen, die durch Tätigkeiten „im Rahmen der zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ verursacht worden sind, kann nicht gefolgt werden: Eine solche Ausnahme widerspricht dem Art 4 der Umwelthaftungsrichtlinie und kann auch nicht über den „Umweg“ des Art 16 der Umwelthaftungsrichtlinie festgelegt werden. Art 16 Abs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten nur, „strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ im Sinn einer Festlegung von weiteren, nicht in der Aufzählung des Anhangs III enthaltenen beruflichen Tätigkeiten zu erlassen, nicht jedoch weitere, über die im § 35 Abs 2 umgesetzten Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie hinausgehende Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Bestimmungen des 4. Abschnittes festzulegen.

5.2.2. Der weitere Vorschlag eines gänzlichen Entfalls oder einer Änderung des letzten Satzes des im § 36 Z 3 enthaltenen und für die Anwendung der Bestimmungen des 4. Abschnittes zentralen Begriffs des „Betreibers“ wird nicht weiterverfolgt. Eine Umsetzung dieses Vorschlags führt zu einer Abweichung von den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes in Bezug auf den Kreis der für Umweltschäden haftenden Betreiber.

5.2.3. Der Vorschlag, in der Z 4 lit b des Anhangs 4 die Worte „früheren Bewirtschaftungsweise“ durch die Worte „zeitgemäßen Bewirtschaftungsweise“ zu ersetzen, widerspricht dem Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie.

5.3. Zur Stellungnahme der Naturfreunde Salzburg:

Die im § 42 Abs 2 Z 1 und 4 enthaltene Einschränkung des Rechts, eine Umweltbeschwerde zu erheben, auf die Fälle eines bereits eingetretenen Umweltschadens sowie der im § 42 Abs 3 Z 2 enthaltene Ausschluss einer bloßen Minderung des Verkehrswerts einer Liegenschaft aus dem Kreis der zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigenden Rechtsverletzungen sind seitens der für Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung (13) des Amtes der Landesregierung keinen Einwänden begegnet und entsprechen im Übrigen dem § 11 B-UHG und dem § 11 Abs 1 und 2 Z 2 NÖ UHG, § 11 Abs 1 und 2 OÖ UHG und § 11 Abs 1 und 2 Z 2 Wr UHG.

5.4. Zu den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Abteilungen 4, 13 und 16 des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Hallein:

5.4.1. Die redaktionellen und inhaltlichen Hinweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Abteilungen 4 und 16 des Amtes der Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaft Hallein sind, soweit ihnen Berechtigung zukommt, in den entsprechenden Bestimmungen aufgegriffen (§§ 35 Abs 2 Z 8 und Abs 3, 36 Z 3 und 9, 38 Abs 1 Z 3, Abs 3 und 4, 39, 41 Abs 5 und 42 Abs 6).

5.4.2. Die Abteilung 13 hat letztlich vorgeschlagen, von einer Einbeziehung der im § 36 Z 6 lit c und d angeführten Arten in den Begriffsumfang der „geschützten Arten“ Abstand zu nehmen. Diesem Vorschlag wird durch den Entfall der lit c und d im § 36 Z 8 (= § 36 Z 6 des Entwurfs) Rechnung getragen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2, 3 und 6 (§§ 5, 6 und 50):

Die im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz verwiesenen Bundesgesetze werden im § 50 in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfasst. Die §§ 5 und 6 werden darauf angepasst.

Zu Z 5 (Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; §§ 35 bis 47):

Zu § 35 (Inhalt und Anwendungsbereich des 4. Abschnittes):

1. Abs 1 setzte Art 3 Abs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie um und umschreibt den Regelungsinhalt der Bestimmungen des 4. Abschnittes. Abweichend von der Richtlinienbestimmung wird im Abs 1 nicht der Oberbegriff des „Umweltschadens“ verwendet, sondern es werden die von den Bestimmungen des 4. Abschnittes erfassten Schutzgüter (natürliche Lebensräume, geschützte Arten sowie Boden) ausdrücklich erwähnt.

Die Umwelthaftungsrichtlinie regelt nicht nur die Sanierung von bereits eingetretenen Schäden, sondern auch Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (vgl etwa die Überschriften zu Art 5 und 6 der Umwelthaftungsrichtlinie [„Vermeidungstätigkeit“ bzw „Sanierungstätigkeit“]). Der Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie wird nicht nur durch die Verwendung der Begriffe „Vermeidung“ und „Sanierung“ im Eingangssatz des Abs 1 zum Ausdruck gebracht, sondern auch durch die weitere textliche Gegenüberstellung der „unmittelbaren Gefahr einer Schädigung“ und der bereits eingetretenen Schädigung in der Z 1 und 2 des Abs 1.

1.1. Gemäß Art 3 Abs 1 gilt die Umwelthaftungsrichtlinie nicht nur für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer der im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie (= Anhang 2 des Gesetzes) angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden (Abs 1 Z 1 lit a), sondern auch für Schädigungen dieser Schutzgüter durch die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit, sofern der Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (Abs 1 Z 1 lit b; vgl dazu auch die Erwägungsgründe 8 und 9 der Umwelthaftungsrichtlinie, wonach bei der Festlegung der haftungsbegründenden Tätigkeiten des Anhangs III der Umwelthaftungsrichtlinie zunächst „generell auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht Bezug genommen [wird], in dem ordnungsrechtliche Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten oder Praktiken festgelegt sind, bei denen von einer potentiellen oder tatsächlichen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt ausgegangen wird“. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist jedoch auch auf sämtliche, durch andere berufliche Tätigkeiten eines Betreibers verursachten Schäden an natürlichen Lebensräumen oder geschützten Arten anzuwenden, wenn er dabei schuldhaft gehandelt hat).

1.2. Abs 1 Z 2 setzt Art 3 Abs 1 lit a der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf das Schutzgut des Bodens um und führt die eine Haftung begründenden beruflichen Tätigkeiten an. Es handelt sich dabei um jene im Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie angeführten beruflichen Tätigkeiten, hinsichtlich deren der Landesgesetzgeber zur Regelung der von ihnen ausgehenden Gefahren als der „Hauptmaterie“ kompetent ist (vgl dazu auch Pkt 2 der Erläuterungen).

2. Die in der Z 1 bis 6 des Abs 2 enthaltenen Ausnahmen setzen die im Art 4 Abs 1 und 4 bis 6 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen um. (Eine Umsetzung der im Art 4 Abs 2 in Verbindung mit Anhang IV sowie im Art 4 Abs 3 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen weiteren Ausnahmebestimmungen ist entbehrlich, da Österreich keinem der darin genannten Übereinkommen beigetreten ist.)

2.1. Die Z 1 betrifft Schäden aus diffusen Quellen. Gemäß dem 13. Erwägungsgrund der Umwelthaftungsrichtlinie „können nicht alle Formen von Umweltschäden durch Haftungsmechanismen behoben werden. Damit diese zu Ergebnissen führen, muss es einen oder mehrere identifizierbare Verursacher geben (...) und sollte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den ermittelten Verursachern hergestellt werden können.“ Die Haftung für Umweltschäden „ist daher kein geeignetes Instrument, um einer breit gestreuten, nicht klar

abgegrenzten Verschmutzung zu begegnen, bei der es unmöglich ist, die nachteiligen Auswirkungen mit Handlungen oder Unterlassungen einzelner Akteure in Zusammenhang zu bringen.“

2.2. Die Z 7 setzt die im Art 2 Z 1 lit a der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Ausnahme um: Schädigungen von geschützten Lebensräumen oder von geschützten Arten durch nachteilige Auswirkungen einer von der zuständigen Behörde nach den natur- oder jagdrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Tätigkeit, welche in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht über die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgestellten (und zugelassenen) nachteiligen Auswirkungen hinausgehen, gelten nicht als nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ersatzpflichtige Umweltschäden. Schädigungen des Bodens werden von dieser Ausnahme nicht erfasst.

Der Begriff der „zuständigen Behörde“ umfasst nicht nur die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999, dem Nationalparkgesetz oder dem Jagdgesetz 1993 unmittelbar zuständigen Behörden, sondern darüber hinaus auch jede sonstige Behörde, welche diese Bestimmungen etwa im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens oder im Rahmen eines Verfahrens nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (mit) anzuwenden hat.

Der Begriff der „Bewilligung“ ist allgemein im Sinn eines die betreffende Tätigkeit zulassenden Behördenaktes zu verstehen und umfasst daher auch Kenntnisnahmen gemäß § 26 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 oder Aktenvermerke gemäß § 49 Abs 4 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999.

2.3. Die Z 8 setzt Art 17 3. Spiegelstrich der Richtlinie um.

3. Abs 3 setzt Art 3 Abs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Zu § 36 (Begriffsbestimmungen):

1. Die Z 1 setzt die im Art 2 Z 14 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um.

2. Die Z 2 setzt die im Art 2 Z 7 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um. Der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ umfasst jede nachhaltige Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr und daher auch Unternehmen der öffentlichen Hand.

3. Die Z 3 setzt die im Art 2 Z 6 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um. Auf das Eigentum an den Anlagen, mit denen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird oder auf den Besitz einer für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit notwendigen behördlichen Bewilligung kommt es nicht an. Damit erfasst die Z 3 auch Personen, die eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausüben.

Der Betreiberbegriff erfasst auch den Inhaber einer (Produkt-)Zulassung oder Genehmigung. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Begriff des „Betreibers“ ist vor allem für den Bereich der Landwirtschaft von Bedeutung und erfasst etwa den Inhaber einer Produktzulas-

sung von Pflanzenschutzmitteln oder den Inhaber einer Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen.

Der zweite Satz der Z 3 entspricht dem ersten Satz des § 31 Abs 4 WRG 1959.

4. Die Z 7 und 12 setzen die im Art 2 Z 12 und 13 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen um.

5. Die Z 8 setzt die im Art 2 Z 3 lit a der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um. Die Umwelthaftungsrichtlinie (und damit auch die Bestimmungen dieses Abschnittes) beziehen durch die Verweisung auf die Vogelschutzrichtlinie (Z 19) und die FFH-Richtlinie (Z 6) nur die bereits gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten in ihren Schutzbereich ein. Schäden – und seien sie auch noch so schwerwiegend – an ausschließlich nach nationalen Vorschriften geschützten Arten sind von der Umwelthaftungsrichtlinie nicht erfasst. Der (gemeinschaftsrechtliche) Schutz von Arten ist jedoch unabhängig von besonderen Schutzgebieten und setzt an deren tatsächlichen Standorten an.

6. Zu Z 9: Der Kostenbegriff der Umwelthaftungsrichtlinie ist ein weiter: Gemäß Art 2 Z 16 der Umwelthaftungsrichtlinie gelten als Kosten nicht nur die in den §§ 76 bis 78 AVG geregelten und von den Beteiligten zu tragenden Verfahrenskosten, sondern „die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieser Richtlinie gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung“.

7. Die Z 11 setzt die im Art 2 Z 3 lit b der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Begriffsbestimmung um. Die Umwelthaftungsrichtlinie (und damit auch die Bestimmungen dieses Abschnittes) beziehen durch die Verweisung auf die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie nur die bereits gemeinschaftsrechtlich geschützten Lebensräume in ihren Schutzbereich ein. Schäden – und seien sie auch noch so schwerwiegend – an ausschließlich nach nationalen Vorschriften geschützten Lebensräumen sind von der Umwelthaftungsrichtlinie nicht erfasst.

8. Die Z 14, 15 und 16 enthalten die für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes zentralen Begriffsbestimmungen und setzen die im Art 2 Z 1, 2, 12 und 13 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen um. Die in der Z 14 und 15 enthaltenen Begriffsbestimmungen gehen vom Begriff des Umweltschadens als Oberbegriff aus: Als Umweltschaden gilt zunächst jede Schädigung von natürlichen Lebensräumen, geschützten Arten oder des Bodens. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen des 4. Abschnittes wird jedoch durch die in der Z 14 und 15 festgelegte Erheblichkeitsschwelle eingeschränkt: In Bezug auf die natürlichen Lebensräume oder geschützte Arten liegt ein Umweltschaden nur dann vor, wenn ein Schadensereignis im Sinn der Z 15 lit a oder b erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume oder Arten

hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen eines Schadensereignisses ist auf der Grundlage des vor der Schädigung bestandenen Ausgangszustandes an Hand der im Anhang 3 festgelegten Kriterien zu ermitteln.

9. Zu Z 17: Der Begriff der „unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der „Gefahr im Verzug“. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen liegt in der zeitlichen Komponente: Während der Begriff der „unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens“ auf einen wahrscheinlichen Schadenseintritt in naher Zukunft abstellt, liegt „Gefahr im Verzug“ erst dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens aktuell erwartet werden muss.

Zu § 37 (Vermeidung von Umweltschäden):

1. Diese Bestimmung setzt Art 5 der Umwelthaftungsrichtlinie um und orientiert sich am § 31 Abs 2 WRG 1959.

2. Abs 1 Z 1 verpflichtet den Betreiber im Fall einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens (§ 36 Z 14), zunächst von sich aus (vgl dazu Abs 3) die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (§ 36 Z 15) zu treffen.

2.1. Voraussetzung für die im Abs 1 Z 1 festgelegte Verpflichtung ist eine „unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens“. Aus der im § 36 Z 17 enthaltenen Begriffsbestimmung folgt, dass diese Verpflichtung des Betreibers nicht schon dann einsetzt, wenn ein Umweltschaden „irgendwann“ eintreten wird, wenn den Dingen weiterhin ihr natürlicher Lauf gelassen wird, sondern erst dann, wenn der Schadenseintritt zeitlich nahe droht oder unmittelbar bevorsteht. Dann allerdings hat der Betreiber unverzüglich zu handeln.

2.2. Art 5 Abs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie verpflichtet den Betreiber zu einer Information der zuständigen Behörde „so bald als möglich, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet wird.“ § 37 Abs 1 Z 2 präzisiert die zeitliche Komponente dieser Richtlinienbestimmung in zweifacher Hinsicht: Die Verpflichtung des Betreibers zu einer vollständigen Information der Behörde tritt ein, sobald sich herausstellt, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz des Beginns – das Bundes-Umwelthaftungsgesetz verwendet dafür den Begriff der „Ergreifung“ – der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden kann. Dieser Zeitpunkt ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Der Betreiber hat sodann seiner Informationspflicht unverzüglich nachzukommen.

Eine Information gemäß Abs 1 Z 2 hat als „bedeutsame Aspekte des Sachverhalts“ jedenfalls auch Aussagen zu den bisher ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und zu den weiteren vom Betreiber geplanten Maßnahmen zu umfassen.

2.3. Haben mehrere Betreiber gleichzeitig die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht, so treffen die im Abs 1 festgelegten Verpflichtungen jeden einzelnen von ihnen. So haben etwa der ein Pflanzenschutzmittel ausbringende Landwirt und der Inhaber der Produktzulassung für das Pflanzenschutzmittel unabhängig voneinander die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und nötigenfalls die Behörde zu verständigen. Umgekehrt hat die Behörde jedem einzelnen Betreiber die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen individuell vorzuschreiben.

2.4. Die im Abs 1 festgelegten Verpflichtungen treffen einen Betreiber auch dann, wenn die Gefahr eines Umweltschadens im Rahmen der Ausübung einer im Anhang 2 bzw in der Z 11 bis 13 des Anhangs 2 (§ 35 Abs 1 Z 1 lit a bzw Abs 2) angeführten beruflichen Tätigkeit durch eine nicht von ihm zu verantwortende „Altlast“, etwa durch eine auf dem Betriebsgelände vergrabene Altöllagerung, verursacht wird. Diese Verpflichtungen bestehen selbst dann, wenn der aktuelle Betreiber davon keine Kenntnis hat. Diese Inpflichtnahme des (in Bezug auf eine Altlast schuldlosen) aktuellen Betreibers ist vor dem Hintergrund der „verstärkten Orientierung [der Umwelthaftungsrichtlinie und der diese umsetzenden Rechtsakte] am Verursacherprinzip“ und dem „grundlegenden Prinzip, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht, dafür finanziell verantwortlich ist“ (Erwägungsgrund 2 der Umwelthaftungsrichtlinie) zu sehen: Das eine (Verschuldens-)Haftung begründende rechtswidrige und schuldhafte Verhalten eines Schädigers tritt im Fall der Haftung für Umweltschäden in den Hintergrund und wird durch die Gefahrgeneigntheit (vgl dazu auch Erwägungsgrund 8 der Umwelthaftungsrichtlinie) eines an sich erlaubten (zugelassenen) Verhaltens ersetzt (Gefährdungshaftung). Dem im Rahmen der Gefährdungshaftung anerkannten Grundsatz folgend, „dass man für Sonderrechte, die man genießt, durch Übernahme des hierbei entstehenden Unglücks aufzukommen hat“, ist „jenem eher der Schaden zuzurechnen, dessen Interessen die besondere Gefahrenquelle dient und dem auch die Möglichkeit der Einflussnahme offen steht“ (*Koziol in Österreichisches Haftpflichtrecht II (1975), 307, mwN*). Für die von versteckten und dem aktuellen Betreiber unter Umständen unbekanntem Altlasten ausgehenden Umweltschäden haftet daher nicht der ehemalige Betreiber, auf dessen Tätigkeit diese Altlasten zurückzuführen sind, sondern auf Grund seiner Einflussmöglichkeiten und Nähe zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit der aktuelle Betreiber. Letzterer kann vom ehemaligen Betreiber Ersatz für die ihm entstandenen Aufwendungen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen fordern.

Im Fall einer nicht im Anhang 2 angeführten beruflichen Tätigkeit sind die Bestimmungen des 4. Abschnittes nur dann anzuwenden, wenn der Betreiber schuldhaft gehandelt hat. Für die von einer Altlast ausgehenden Umweltschäden haftet der Betreiber daher im Fall des § 35 Abs 1 Z 1 lit b nur dann, wenn der Betreiber bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt vom Vorhandensein der schadensverursachenden Altlast Kenntnis haben musste.

3. Abs 2 räumt der Behörde bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts die Befugnis ein, von sich aus zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes vorliegen.

Gemäß Art 11 Abs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie obliegt es der zuständigen Behörde, „festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II zu treffen sind“. Die Behörde ist daher verpflichtet, von sich aus die materielle Wahrheit zu ermitteln. Der Behörde wird die Erforschung der materiellen Wahrheit jedoch dadurch erleichtert, indem diese „zu diesem Zweck befugt [ist], von dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen“ (Art 11 Abs 2 zweiter Satz der Umwelthaftungsrichtlinie). Diese gemeinschaftsrechtliche Mitwirkungspflicht eines jeden als Verursacher einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens in Betracht kommenden Betreibers ist in der lit b des Abs 2 Z 1 umgesetzt.

Die in der Z 2 und 3 enthaltenen behördlichen Befugnisse bestehen nicht nur in Bezug auf die als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber, sondern gegenüber jeden Dritten, von dem die Behörde annehmen darf, dass dieser einen Beitrag zur Verifizierung oder Widerlegung der Annahme des Vorliegens eines unmittelbaren Umweltschadens leisten könnte. Gemäß den §§ 39 und 45 Abs 1 Z 2 und 6 ist jeder als Verursacher in Betracht kommende Betreiber sowie jeder Dritte, wie etwa der Eigentümer der Anlage oder der Liegenschaftseigentümer, dessen Grundstück von einem Umweltschaden bedroht ist, zur Mitwirkung an den sowie zur Duldung der behördlichen Ermittlungshandlungen verpflichtet.

4. Gemäß Art 5 Abs 4 der Umwelthaftungsrichtlinie „verlangt die zuständige Behörde, dass die Vermeidungsmaßnahmen vom Betreiber ergriffen werden.“ Abs 3 Z 1 setzt diese Bestimmung um und verpflichtet die Behörde, dem Betreiber die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens mit Bescheid vorzuschreiben (und im Fall einer Säumigkeit des Betreibers die Durchführung der bescheidmäßig angeordneten Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 auch durchzusetzen, soweit in der Zwischenzeit nicht bereits Gefahr im Verzug eingetreten ist und daher gemäß Z 2 vorzugehen ist). Die Kosten für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen hat im Fall der Z 1 der Betreiber zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und, soweit es erforderlich ist, auch selbst durchführen zu lassen. Die Kosten dafür hat zunächst die Behörde zu tragen. Inwieweit der Betreiber oder die Behörde die Kosten endgültig zu tragen hat, ergibt sich aus § 41.

Die im Abs 3 Z 2 festgelegte Verpflichtung der Behörde, dem Betreiber die Durchführung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen entweder mit Bescheid vorzuschreiben oder deren

Durchführung unmittelbar anzuordnen und gegen Kostenersatz durchführen zu lassen, ist gegenüber der entsprechenden Verpflichtung des Betreibers (Abs 1 Z 1) bloß subsidiär und besteht nur dann, wenn der Betreiber diese Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig trifft.

Im Hinblick auf den im Art 8 Abs 5 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Hinweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen (Artikel 87 und 88 EGV) ist es der Behörde verwehrt, bei der Wahl der von ihr vorzuschreibenden bzw anzuordnenden Maßnahmen auf die wirtschaftliche Situation des Betreibers Bedacht zu nehmen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 41).

5. Gemäß Abs 5 gelten die vorerst nach anderen Verwaltungsvorschriften ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung eines Umweltschadens als Maßnahmen im Sinn des 4. Abschnittes des Gesetzes. Abs 5 bezieht sich auf Maßnahmen, die vom Betreiber oder von der Behörde etwa nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 ergriffen worden sind, noch bevor feststand, dass eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegt.

Zu § 38 (Sanierung von Umweltschäden):

1. Diese Bestimmung setzt Art 6 und 7 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

2. Abs 1 legt die einen Betreiber treffenden Pflichten im Fall eines Schadenseintritts fest und unterscheidet dabei zwischen Eindämmungsmaßnahmen (Z 2) und Sanierungsmaßnahmen (Z 3).

2.1. Die im Abs 1 Z 1 enthaltene Informationspflicht des Betreibers knüpft an den Eintritt eines Umweltschadens an und ist im Unterschied zu der im § 37 Abs 1 Z 2 enthaltenen Informationspflicht vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen unabhängig. Die der Behörde zu übermittelnden Informationen haben „alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts“ und daher in jedem Fall auch die vom Betreiber ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen (Z 2) zu umfassen.

2.2. Der Betreiber hat zunächst von sich aus alle notwendigen Eindämmungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Abs 3 festgelegte Verpflichtung der Behörde, dem Betreiber die Durchführung der erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen entweder mit Bescheid vorzuschreiben oder deren Durchführung unmittelbar anzuordnen und gegen Kostenersatz durchführen zu lassen, ist gegenüber der entsprechenden Verpflichtung des Betreibers bloß subsidiär und besteht nur dann, wenn der Betreiber diese Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig trifft (vgl dazu § 37 Abs 3 in Bezug auf die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen).

2.3. Gemäß Art 6 Abs 1 lit b der Umwelthaftungsrichtlinie hat der Betreiber im Fall eines bereits eingetretenen Umweltschadens „die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Art 7 zu ergreifen“. Gemäß Art 7 Abs 1 hat der Betreiber „gemäß Anhang II mögliche Sanierungsmaßnahmen [zu ermitteln] und der zuständigen Behörde zur Zustimmung [vorzulegen].“ Der im

Art 6 Abs 1 lit b der Richtlinie verwendete Begriff „ergreifen“ ist jedoch auch im Sinn von „durchführen“ zu verstehen (vgl dazu etwa die englische Sprachfassung der Richtlinie: „take the necessary remedial measures“). Das bedeutet, dass der Betreiber zunächst von sich aus die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und durchzuführen hat, parallel dazu hat er der Behörde auch einen „Sanierungsplan“ vorzulegen, aus dem sich die von ihm ermittelten, in Durchführung begriffenen und erst geplanten Sanierungsmaßnahmen ergeben. Kommt der Betreiber dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat ihm die Behörde die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen entweder mit Bescheid vorzuschreiben oder deren Durchführung unmittelbar anzuordnen und gegen Kostenersatz durchführen zu lassen (Abs 3). Die Behörde hat den ihr vorgelegten Sanierungsplan zu veröffentlichen (§ 43 Abs 3 Z 1) und zu prüfen. Sind die der Behörde angezeigten Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet, die Sanierungsziele gemäß Anhang 3 zu erreichen, hat die Behörde dem Betreiber – außer bei Gefahr im Verzug – die von ihm durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben (Abs 4 Z 1). Liegt dagegen Gefahr im Verzug vor, hat die Behörde dem Betreiber die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ohne Erlassung eines Bescheides unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Abs 4 Z 2 erfasst auch den Fall, dass die Gefahr im Verzug durch eine Säumigkeit des Betreibers hervorgerufen wird. Die gemäß Abs 4 vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahmen können auch über die von der Behörde gemäß Abs 3 vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahmen hinausgehen.

Rechtzeitig eingelangt ist eine Stellungnahme dann, wenn sie bis zur Entscheidung über den jeweiligen Sanierungsschritt auch fachlich beurteilt werden kann.

3. Abs 5 setzt die im Pkt 1.3.3 des Anhangs II der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltene Ermächtigung der Behörde um, unter den in der Z 1 und 2 festgelegten Bedingungen von der Durchführung von weiteren Sanierungsmaßnahmen abzusehen. Im Hinblick auf den im Art 8 Abs 5 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Hinweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen (Artikel 87 und 88 EGV) ist es der Behörde verwehrt, bei der Anwendung des Abs 5 auf die wirtschaftliche Situation des Betreibers Bedacht zu nehmen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 41).

3.1. Der Anwendungsbereich des Abs 5 ist auf Schädigungen der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten eingeschränkt: Gemäß § 36 Z 14 gilt als Schädigung des Bodens jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht. Wurde durch eine Sanierungsmaßnahme daher das von einem Bodenschaden ausgehende Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch eine Sanierungsmaßnahme beseitigt, liegt in Wahrheit kein Umweltschaden, der weiterer Sanierungsmaßnahmen bedarf, mehr vor. Die Bedachtnahme auf das Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Rahmen einer Entscheidung gemäß Abs 5 Z 1 ist im Fall von Schädigungen der natürlichen Lebensräume oder der geschützten Arten vor dem Hintergrund

der im Pkt 1 des Anhangs II der Umwelthaftungsrichtlinie zu sehen, wonach „eine Sanierung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume ferner [beinhaltet], dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss“.

3.2. Als „Ausgangszustand“ im Sinn der Z 2 gilt der Zustand der natürlichen Lebensräume oder geschützten Arten, der ohne Eintritt des Umweltschadens im Zeitpunkt dessen Eintritts bestanden hätte.

4. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 37 verwiesen.

Zu § 39 (Duldungspflichten):

Diese Bestimmung übernimmt den in den §§ 5 Abs 5 und 6 Abs 4 B-UHG verwiesenen § 72 WRG 1959. Dabei wird an Stelle einer Anordnung der sinngemäßen Anwendung der Inhalt des § 72 WRG gesetzlich ausformuliert und dem Anwendungsbereich des 4. Abschnitts angepasst.

Als „sonstiger Berechtigter“ im Sinn des Einleitungssatzes des Abs 1 kommt etwa ein Fruchtnießer oder ein Bestandnehmer in Betracht.

Zu § 40 (Sicherheitsleistung):

1. Diese Bestimmung setzt Art 8 Abs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

2. Eine „wesentliche Änderung der ihrer Vorschreibung zugrunde liegenden Verhältnisse“ im Sinn des letzten Satzes des Abs 1 liegt etwa dann vor, wenn sich im Zug der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen herausstellt, dass sich diese etwa auf Grund von technisch nicht vorhersehbaren Umständen wesentlich verteuern werden. Umgekehrt verpflichtet der letzte Satz des Abs 1 die Behörde auch, Umstände zu Gunsten des Betreibers zu berücksichtigen und etwa im Fall einer Verbilligung der Sanierungsmaßnahmen einen Teil der Sicherheitsleistung vorzeitig freizugeben.

3. Zur Abdeckung der gemäß § 41 Abs 1 vom Betreiber zu tragenden Kosten ist zunächst die Sicherheitsleistung heranzuziehen. Erst wenn mit der Sicherheitsleistung nicht das Auslangen gefunden werden kann, kommt eine weitere Kostenvorschreibung gemäß § 41 Abs 1 in Betracht.

Zu § 41 (Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden):

1. Das zentrale Prinzip der Umwelthaftungsrichtlinie ist, dass „ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist“ (Erwägungsgrund 2 der Umwelthaftungsrichtlinie). Dem folgend „sollte der Betreiber, der einen Umweltschaden bzw die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, die Kosten der erforderlichen Vermeidungs- und Sanie-

rungsmaßnahmen tragen. In Fällen, in denen eine zuständige Behörde selbst oder über Dritte anstelle eines Betreibers tätig wird, sollte diese Behörde sicherstellen, dass die ihr entstandenen Kosten vom Betreiber erstattet werden“ (Erwägungsgrund 18 der Umwelthaftungsrichtlinie).

Abs 1 setzt dieses zentrale Prinzip der Umwelthaftungsrichtlinie um und legt eine Ersatzpflicht des Betreibers für sämtliche Kostenfaktoren im Zusammenhang mit der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden fest. Diese Ersatzpflicht besteht allerdings nur für diejenigen Kosten, mit denen die Behörde „in Vorlage“ getreten ist. Eine Ersatzpflicht des Betreibers für die mit der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (§ 37 Abs 1 Z 1), Eindämmungsmaßnahmen (§ 38 Abs 1 Z 2) und Sanierungsmaßnahmen (§ 38 Abs 1 Z 3) im Zusammenhang stehenden Kosten kommt daher dann nicht in Betracht, wenn der Betreiber diese Maßnahmen von sich aus auf eigene Kosten vollständig und rechtzeitig (§§ 37 Abs 3 und 38 Abs 3) setzt. Gegenstand einer Ersatzpflicht ist in diesen Fällen nur der der Behörde aus den begleitenden Amtshandlungen entstehende Aufwand.

2. Abs 2 legt die Ausnahmen von der grundsätzlichen Kostentragungspflicht des Betreibers gemäß Abs 1 fest (vgl dazu Art 8 Abs 3 der Umwelthaftungsrichtlinie). Ist der Betreiber hinsichtlich einzelner Kosten gegenüber der Behörde „in Vorlage“ getreten – hat er also von sich aus trotz Vorliegens einer der Voraussetzungen des Abs 2 auf eigene Kosten Vermeidungs-, Eindämmungs- oder Sanierungsmaßnahmen ergriffen –, räumt ihm Abs 3 bezüglich dieser von ihm vorgestreckten Kosten einen (Rück-)Ersatzanspruch gegen das Land ein.

3. Die Behörde hat über Ersatzansprüche gemäß Abs 1 und 3 mit Bescheid zu entscheiden. Streitigkeiten darüber sind daher im Verwaltungsweg und nicht vor den ordentlichen Gerichten (§ 1 JN) auszutragen.

4. Abs 5 entspricht dem § 8 Abs 5 B-UHG. Als ein „zur Kostentragung Verpflichteter“ im Sinn des Einleitungssatzes gilt nicht nur der Betreiber, sondern auch der gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolger gemäß Abs 4.

5. Gemäß dem 19. Erwägungsgrund der Umwelthaftungsrichtlinie können die Mitgliedsstaaten eine Pauschalierung der zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung von Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten vorsehen. Abs 8 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem nähere Vorgaben für die Festsetzung der Pauschalbeträge für die einzelnen Kostenfaktoren getroffen werden.

Die Landesregierung hat dabei auch die gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln zu beachten, da Art 8 Abs 5 der Umwelthaftungsrichtlinie ausdrücklich darauf hinweist, dass „die Artikel 87 und 88 des Vertrages unberührt [bleiben]“. Gemäß Art 87 Abs 1 EG sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mit-

gliedsstaaten beeinträchtigen. Der Begriff „Beihilfe“ ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur Transferleistungen an einen Begünstigten, sondern auch den einen Einzelnen selektiv begünstigenden Verzicht auf Leistungen, der diesem einen unentgeltlichen wirtschaftlichen Vorteil verschafft oder wirtschaftliche Kostenvorteile zuteil werden lässt (*Rawlinson* in Lenz, Borchardt, Kommentar zum EU- und EG-Vertrag³, 2003, Rz 2 bis 4 und 8 zu Art 87). Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Kriterium der Selektivität der Beihilfe zu. Der Europäische Gerichtshof verwendet zur Abgrenzung selektiver von allgemeinen Regelungen zunehmend gleichheitsrechtliche Argumentationsmuster, indem er prüft, ob eine Gruppe von Normunterworfenen ohne sachliche Rechtfertigung aus der Logik des von einem Normsetzer installierten Systems besser als eine vergleichbare Gruppe von Unternehmen gestellt wird (*Sutter*, Kommentar zum EU- und EG-Vertrag (2004), Rz 42 zu Art 87 EGV).

Dieser gemeinschaftsrechtliche Rahmen ist auch bei der Festsetzung von Pauschalbeträgen für einzelne Kostenfaktoren beachtlich: Wird von der Verordnungsermächtigung in einer (allzu) „betreiberfreundlichen“ Weise Gebrauch gemacht, kann darin eine gemeinschaftsrechtlich verbotene Beihilfe gesehen werden, welche unter dem Blickwinkel der „Selektivität“ gerade diejenigen Verursacher von Umweltschäden begünstigt, auf welche die Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden sind (vgl. dazu auch *Raschauer* in Der Entwurf des Lebensministeriums zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz – Haftungsausschluss für Normalbetrieb?, Informationen zur Umweltpolitik Nr 174 (2007), S 24, der darauf hinweist, dass zur Vermeidung einer Beihilfe von den „administrativen Vollkosten“ auszugehen ist und etwa die Vorschreibung von Kommissionsgebühren für die Tätigkeit von Amtssachverständigen unzureichend ist).

Zu § 42 (Umweltbeschwerde):

1. Gemäß Art 11 Abs 2 der Umwelthaftungsrichtlinie „obliegt es der zuständigen Behörde, festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind.“ Diese gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Behörde zu einem Tätigwerden von Amts wegen wird durch das im Art 12 der Umwelthaftungsrichtlinie geregelte Aufforderungsverfahren ergänzt. § 42 setzt diese Richtlinienbestimmung nach Maßgabe der im Art 12 Abs 5 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Aufforderungsverfahrens auf die Fälle des Eintritts eines Umweltschadens einzuschränken, um.

2. Das im § 42 geregelte Aufforderungsverfahren ist ein selbständiges Verfahren, das (zunächst) keinen Bezug zu dem zwischen der Behörde und dem Betreiber bestehenden Verhältnis aufweist. Ein solcher Bezug wird erst über § 43 Abs 4 Z 2 hergestellt, wonach den Parteien des Aufforderungsverfahrens auch Parteistellung in einem allfälligen, auf Grund der Umweltbeschwerde eingeleiteten Verfahren gemäß § 38 zukommt.

3. Das Recht, eine Umweltbeschwerde zu erheben, setzt den Eintritt eines Umweltschadens voraus. Die im Abs 1 enthaltene Wortfolge „in deren Sprengel der Eintritt eines Umweltschadens behauptet wird“ dient dagegen ausschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit derjenigen Behörde, bei der die Umweltbeschwerde zu erheben ist.

Zu § 43 (Zuständigkeit, Verfahren):

1. Abs 2 setzt Art 11 Abs 4 der Umwelthaftungsrichtlinie in Bezug auf die unmittelbare Anordnung von Vermeidungs-, Eindämmungs- und Sanierungsmaßnahmen (Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) um. Die Belehrung im Zusammenhang mit solchen verfahrensfreien Akten ist einer Auskunft vergleichbar und hat nicht in Bescheidform zu ergehen.

2. Abs 3 setzt Art 7 Abs 4 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Als „bekannte Berechtigte“ (Z 3) gelten vor allem diejenigen Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Behörde in Kontakt gekommen sind. Als „Betroffene“ sind vor allem – aber nicht nur – die Eigentümer von Grundstücken, auf welchen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie alle sonstigen, im Einleitungssatz des § 39 Abs 1 angeführten Berechtigten anzusehen. Die Behörde kann sich im Rahmen ihrer Verständigungspflicht auf einen Hinweis auf die Kundmachung im Internet beschränken (arg: „davon“).

3. Bei den Verfahren gemäß § 37 handelt es sich um Einparteienverfahren. Parteistellung besitzt demnach nur der Betreiber. Im Gegensatz dazu können in einem Verfahren gemäß § 38 noch weitere natürliche oder juristische Personen als Parteien auftreten: Abs 4 Z 1 räumt denjenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Umweltbeschwerde Anlass für ein Tätigwerden der Behörde gemäß § 38 war, Parteistellung in diesem Verfahren ein. Darüber hinaus räumt Abs 4 Z 2 bestimmten Personen, die an sich zur Erhebung einer Umweltbeschwerde berechtigt wären, das aber aus welchen Gründen immer unterlassen haben, unter der Bedingung Parteistellung ein, dass sie innerhalb von zwei Wochen ab der erstmaligen Veröffentlichung von den Schadensfall betreffenden Informationen gemäß Abs 3 Z 1 bzw im Fall eines bekannten Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ab der Verständigung gemäß Abs 3 Z 2 der Behörde gegenüber schriftlich mitgeteilt haben, dass sie als Partei am weiteren Verfahren gemäß § 38 teilnehmen wollen. Unter dieser Voraussetzung können auch die Eigentümer von Grundstücken, auf welchen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, Parteistellung erlangen.

Zu § 44 (Grenzüberschreitende Umweltschäden):

Die Bestimmung setzt Art 15 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Zu § 45 (Strafbestimmungen):

Die Strafraumen für die einzelnen Delikte sind je nach deren Unrechtgehalt differenziert.

Zu § 46 (Anwendungsbericht):

Gemäß Art 18 Abs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, der Kommission bis spätestens 30. April 2013 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der die Umwelthaftungsrichtlinie umsetzenden Bestimmungen zu erstatten. Im Hinblick auf die der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zugrunde liegende kompetenzrechtliche Situation (siehe dazu Pkt 2 der Erläuterungen) hat auch die Landesregierung zur Vollständigkeit dieses Berichts beizutragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ermächtigt, den die inhaltlichen Anforderungen an diesen Bericht regelnden Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie durch Verordnung umzusetzen (vgl dazu § 15 des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes sowie die Erläuterungen dazu). Im Interesse der Einheitlichkeit wird für den Fall, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, die Landesregierung dazu verhalten, ihren Bericht nach den Vorgaben dieser geplanten (Bundes-)Verordnung zu gestalten.

Zu Z 7 (§ 52):

Abs 4 schränkt als Übergangsbestimmung die Anwendung der neuen Bestimmungen in Bezug auf Emissionen, Ereignisse und Vorfälle bzw Tätigkeiten vor dem Inkrafttretenszeitpunkt ein.

Zu Z 8 (§ 53):

Die in der Z 1 bis 4 enthaltene Aufzählung der durch das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz umgesetzten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte wird aktualisiert und um die Anführung der im 4. Abschnitt umgesetzten „Umwelthaftungsrichtlinie“ (Z 5) ergänzt.

Zu Z 10 (Anhänge 2 bis 4):

Die Anhänge 2 bis 4 setzen die Anhänge I, II und III der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.